



HESSISCHER LANDTAG

17. 02. 2020

Kleine Anfrage

Dr. Dr. Rainer Rahn (AfD) vom 06.01.2020

Sitzverteilung im 20. Hessischen Landtag

und

Antwort

Minister des Innern und für Sport

Vorbemerkung Fragesteller:

Bei der Wahl zum Hessischen Landtag am 28.10.2018 wurden insgesamt 2.693.838 gültige Stimmen für die sechs Parteien abgegeben, deren Ergebnis über 5 % aller abgegebenen Stimmen lag. Die Sitzverteilung dieser sechs Parteien erfolgte entsprechend den Bestimmungen des Landtagswahlgesetzes (LWG). Dieses bestimmt in § 10 Abs. 3, dass den einzelnen Parteien so viele Sitze zugeteilt werden, wie ihnen im Verhältnis der auf sie entfallenden Landesstimmenzahl zur Gesamtzahl der Landesstimmen aller an der Sitzverteilung teilnehmenden Wahlvorschläge zustehen. Dabei erhält jede Partei zunächst so viele Sitze, wie sich für sie ganze Zahlen ergeben. Soweit dann noch Sitze zu vergeben sind, werden diese in der Reihenfolge der höchsten Zahlenbruchteile verteilt (Verfahren nach Hare-Niemeyer). Vorliegend ergab sich nach diesem Verfahren folgende Sitzverteilung: CDU 32, Grüne und SPD je 23, AfD 16, FDP 9 und Linke 7.

Die CDU hatte jedoch insgesamt 40 Direktmandate errungen, so dass ihr acht Überhangmandate zustehen. Da sich durch diese Überhangmandate die Proportionen der Sitzverteilung der einzelnen Fraktionen verschieben, muss dies durch entsprechende Ausgleichmandate kompensiert werden. Das Landtagswahlgesetz bestimmt hierzu, dass die Gesamtzahl der Abgeordnetensitze so lange erhöht wird, bis die nach dem Wahlergebnis für die gesetzliche Anzahl von 110 Sitzen berechnete Proportion erreicht ist.

Auslegungsbedürftig ist dabei der im Gesetz in § 10 Abs. 5 verwendete Begriff der „Proportion“. Bei der nach § 10 Abs. 3 LWG berechneten Proportion handelt es sich um die Proportion (eigentlich: Proportionen) der Sitzverteilung zwischen den einzelnen Fraktionen, wie sie sich unter Zugrundelegung der gesetzlichen Anzahl von 110 Abgeordnetensitzen ergibt. Diese sich bei 110 Abgeordnetensitzen ergebenden Proportionen finden sich – mathematisch exakt – bei keiner höheren Anzahl von Abgeordnetensitzen wieder. Selbst eine Verdoppelung oder Verdreifachung der Gesamtzahl der Abgeordnetensitze würde nicht zu einer Verdoppelung oder Verdreifachung der Anzahl der Sitze für die einzelnen Fraktionen führen, da sich bei der Berechnung der Sitzverteilung nach Hare-Niemeyer die Reihenfolge der Nachkommastellen verändert. Insoweit ist die zitierte Bestimmung nicht dahingehend auszulegen, dass die Proportionen der Sitzverteilung bei der um die Anzahl der Überhang- und Ausgleichmandate erhöhten Gesamtzahl der Abgeordnetensitze mathematisch identisch sein muss mit der nach § 10 Abs. 3 LWG berechneten Sitzverteilung, sondern ist vielmehr so zu verstehen, dass jede Sitzverteilung, die nach dem im Gesetz vorgesehenen Verfahren berechnet wurde, als identisch bzw. gleichwertig anzusehen ist.

Bei der Berechnung der Sitzverteilung nach § 10 Abs. 5 LWG ist daher die Gesamtzahl der Abgeordnetensitze solange zu erhöhen, bis sich für diejenige Partei, die mehr Direktmandate errungen hat als ihr nach dem Landesstimmenergebnis zukommt, die Anzahl der ihr zustehenden Direktmandate einstellt. Erhöht man im vorliegenden Fall – ausgehend von 110 Mandaten – schrittweise die Gesamtzahl der Abgeordnetensitze und berechnet dabei jeweils mit dem Verfahren nach Hare-Niemeyer die Sitzverteilung, so entfallen auf die CDU erstmals bei einer Gesamtzahl von 137 Abgeordneten 40 Sitze. Diese 40 Sitze für die CDU ergeben sich auch bei einer Gesamtzahl von 138, 139 und 140 Abgeordneten. Bei allen vier Varianten sind die Proportionen der Sitzverteilung mathematisch nicht identisch und sie unterscheiden sich insbesondere auch von den Proportionen, die sich bei der Berechnung der Sitzverteilung auf der Basis der gesetzlichen Anzahl von 110 Sitzen ergibt. Alle Proportionen der Sitzverteilung sind jedoch im Sinne des Gesetzes als gleich zu betrachten, da sie mit dem gesetzlich vorgegebenen Rechenverfahren ermittelt wurden.

Da das Landtagswahlgesetz festlegt, dass die Gesamtzahl der Abgeordnetensitze „so lange“ erhöht wird, „bis die zu berechnende Proportion erreicht ist“, ist die festzulegende Gesamtzahl der Abgeordnetensitze 137, da bei dieser Anzahl erstmals der Anspruch der CDU auf insgesamt 40 Sitze erfüllt wird. Unerheblich ist dabei, ob bei einer anderen Gesamtzahl der Abgeordnetensitze – etwa 138 oder 139 – die Proportionen der Sitzverteilung für einzelne Fraktionen dem für die gesetzliche Anzahl von 110 Abgeordneten errechneten Wert nähert sich als bei einer anderen Gesamtzahl. Denn die Werte der einzelnen Fraktionen weichen bei allen denkbaren Gesamtzahlen der Abgeordnetensitze von den ursprünglich errechneten Werten – teilweise nach unten, teilweise nach oben – ab. Da es insoweit keine mathematische exakte Lösung mit identischen Proportionen für die Sitzverteilung gibt, muss jede nach dem gesetzlich vorgegebenen Verfahren errechnete Sitzverteilung hinsichtlich der Proportionalität der Sitzverteilung als gleich im Sinne des Gesetzes gelten.

Vorbemerkung Minister des Innern und für Sport:

Für die Feststellung, wie viele Sitze auf die Parteien und Wählergruppen entfallen, ist ausschließlich der Landeswahlausschuss zuständig (§ 37 Satz 2 LWG, § 67 Abs. 2 Satz 2 Nr. 8 und 9 der Landeswahlordnung (LWO)). Der Landeswahlausschuss ist ein unabhängiges Wahlorgan, welches nur dem Gesetz unterworfen ist. Die Überprüfung der vom Landeswahlausschuss festgestellten Sitzverteilung obliegt im Rahmen der Überprüfung der Wahl nach Art. 78 Abs. 1 Satz 1 der Verfassung des Landes Hessen ausschließlich dem beim Landtag gebildeten Wahlprüfungsgericht. Im Hinblick auf die verfassungsmäßige Aufgabenzuweisung ist der Landesregierung eine Überprüfung oder Bewertung der Feststellungen des Landeswahlausschusses verwehrt und diesbezügliche Fragestellungen können nur abstrakt im Hinblick auf eine Zuteilung von Überhang- und Ausgleichsmandaten beantwortet werden.

Das Wahlprüfungsgericht beim Hessischen Landtag hat durch Beschluss vom 18.12.2019 festgestellt, dass die Wahl zum Hessischen Landtag vom 28.10.2018 gültig ist. Mittlerweile wurden Wahlprüfungsbeschwerden vor dem Staatsgerichtshof erhoben, so dass diesem die Entscheidung über den Beschluss des Wahlprüfungsgerichts und die Gültigkeit der Wahl obliegt.

Diese Vorbemerkungen vorangestellt, beantworte ich die Kleine Anfrage wie folgt:

Frage 1. Vertritt die Landesregierung die Auffassung, dass mit der in § 10 Abs. 5 LWG gewählten Formulierung („...bis die nach Abs. 3 zu berechnende Proportion erreicht ist“) nicht das Erreichen der mathematisch identischen Proportion(en) gemeint ist, wie sie nach den Bestimmungen des § 10 Abs. 3 berechnet wurden, sondern dass alle nach dem gesetzlich bestimmten Rechenverfahren ermittelten Proportionen in diesem Sinne als gleich gelten müssen?

Das Wahlprüfungsgericht beim Hessischen Landtag hat in seinem Beschluss vom 18. Dezember 2019 zur Berechnung der Ausgleichsmandate u. a. ausgeführt, dass sich nach dem Wortlaut des § 10 Abs. 5 Satz 2 LWG im Fall von Überhangmandaten die Gesamtzahl der Abgeordnetensitze so lange erhöhe, bis die nach § 10 Abs. 3 LWG zu berechnende Proportion erreicht ist. Dass das gesetzlich vorgesehene Berechnungsverfahren nach § 10 Abs. 3 LWG zu einer Sitzverteilung im Hessischen Landtag führen könne, die nicht exakt dem Verhältnis der auf die Parteien entfallenden Stimmen entspricht, sei systembedingt und hinge damit zusammen, dass eine Vergabe von Bruchteilen von Sitzen nicht stattfinden kann.

Dass es bei der Berechnung der Ausgleichsmandate zu Bevorzugungen und Benachteiligungen einzelner Parteien kommen könne, ist nach Auffassung des Wahlprüfungsgerichts ebenfalls systembedingt. Dem Sinn und Zweck des Gesetzes entspreche vielmehr die vom Landeswahlausschuss vorgenommene Berechnungsmethode. Sie halte sich zum einen im Rahmen der Systematik des von § 10 Abs. 3 LWG vorgegebenen Verfahrens und bilde daher die Proportionen im Landtag ab und verhindere zum anderen eine unverhältnismäßige Vergrößerung der Zahl der Abgeordnetensitze.

Wie das Wahlprüfungsgericht weiter ausführt, geht das Landtagswahlgesetz grundsätzlich von einer begrenzten und festen Zahl von Abgeordnetensitzen aus. Überhangmandate seien den Besonderheiten der personalisierten Verhältniswahl geschuldet und nicht der vom Gesetzgeber angenommene Regelfall. Sie seien auszugleichen, um die Gleichheit der Wahl zu gewährleisten. Der begrenzten und festen Zahl an Abgeordnetensitzen sowie dem Ausnahmecharakter von Überhang- und Ausgleichsmandaten entspreche eine möglichst restriktive Vorgehensweise bei der nach § 10 Abs. 5 Satz 2 LWG vorzunehmenden Erhöhung der Abgeordnetensitze unter Wahrung der nach § 10 Abs. 3 LWG zu berechnenden Proportion. Das ziehe es nach sich, die Erhöhung der Sitzzahl abzubrechen, wenn die maßgebliche Proportion (erstmal) erreicht ist.

Die Landesregierung schließt sich der Bewertung des Wahlprüfungsgerichts zur Berechnung der Ausgleichsmandate an; auf eine Gleichheit von hypothetischen Proportionen kommt es nach dem Tatbestand des § 10 Abs. 5 Satz 2 LWG nicht an.

Frage 2. Falls 1. unzutreffend: welche Proportionen gelten dann nach Auffassung der Landesregierung als gleich im Sinne des Gesetzes?

Die Beantwortung entfällt. Auf die Antwort zu Frage 1 wird verwiesen.

Frage 3. Vertritt die Landesregierung die Auffassung, dass sämtliche mit einer Gesamtzahl von 137, 138, 139 oder 140 Abgeordnetensitzen nach dem Rechenverfahren von Hare-Niemeyer berechneten Sitzverteilungen, die zu einer Zuteilung von 40 Sitzen für die CDU führen, die Bedingung erfüllen, dass die gleichen Proportionen der Sitzverteilung erreicht werden, wie sie nach § 10 Abs. 5 LWG für eine Gesamtzahl von 110 Sitzen ermittelt wurden?

Auf die Antwort zu Frage 1 wird verwiesen.

Frage 4. Falls 3. unzutreffend; welche der genannten Sitzverteilungen erfüllen nach Auffassung der Landesregierung die in § 10 Abs. 5 LWG genannte Bedingung der Gleichheit der Proportionen?

Die Beantwortung entfällt. Auf die Antwort zu Frage 3 bzw. Frage 1 wird verwiesen.

Frage 5. Vertritt die Landesregierung die Auffassung, dass die durch den Landeswahlleiter festgestellte Gesamtzahl von 137 Abgeordnetenmandaten gesetzeskonform ermittelt wurde, da sie die kleinste Anzahl ist, die die im Gesetz genannten Bedingungen erfüllt (40 Mandate für die CDU und Erreichen der gleichen Proportion wie sie nach § 10 Abs. 3 LWG ermittelt wurde)?

Auf die Vorbemerkung und die Antwort zu Frage 1 wird verwiesen.

Frage 6. Falls 5. unzutreffend: welche Gesamtzahl von Abgeordneten ist nach Auffassung der Landesregierung gesetzeskonform?

Die Beantwortung entfällt. Auf die Antwort zu Frage 5 bzw. Frage 1 sowie die Vorbemerkung wird verwiesen.

Wiesbaden, 3. Februar 2020

Peter Beuth